

Kleintanks in Schutzbauwerken in Heizräumen

Auszug der wichtigsten, im Normalfall geltenden feuerpolizeilichen Anforderungen für die Lagerung von Heizöl.

Gesamtinhalt: max. 4'000 l

Der Erlass dieses Merkblattes erfolgt gestützt auf § 14, Abs. 2 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG) vom 24. September 1978.

Merkblatt vom 15. Mai 2005

- 1.** Der Heizraum ist mit Feuerwiderstand EI 60 (nbb) zu erstellen und mit einer Tür mit Feuerwiderstand EI 30 abzuschliessen.
- 2.** Tanks sind in ein Schutzbauwerk zu stellen, das den Anforderungen der Gewässerschutzvorschriften entspricht.
- 3.** Zwischen Schutzbauwerk und Feuerungsaggregat ist ein Abstand von mindestens 0.6 m einzuhalten.
- 4.** Der Heizraum darf nicht für andere Zwecke benützt werden.
- 5.** Zusätzlich sind die Bedingungen des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe zu beachten.
- 6.** Dieses Merkblatt tritt auf den 1. Juni 2005 in Kraft. Das Merkblatt der Kantonalen Feuerpolizei „Kleintanks in Schutzbauwerken in Heizräumen“ (M 1513) vom 15. Juni 1995 wird auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Kantonale Feuerpolizei

Feuerwiderstand von Bauteilen (Beispiele) siehe Rückseite

Feuerwiderstand von Bauteilen ohne Prüfnachweis

1 Beispiele von Wand- und Deckenkonstruktionen sowie Verkleidungen mit Feuerwiderstand EI 60 (nbb)

1.1 Wandkonstruktionen (unverputzt), Wandhöhe etwa 3.00 m:

- 10 cm Backsteine, Kalksandsteine, Betonsteine vollfugig vermauert
- 7.5 cm Leichtbetonsteine und -platten (Porenbeton, Blähtonbeton), Stoss- und Lagerfugen voll vermörtelt
- 17 cm Schlackenzementsteine (Hohlblock), Zementhohlblocksteine
- 6 cm Gipsplatten
- 14 cm Beton tragend
- 8 cm Beton nichttragend

1.2 Deckenkonstruktionen (unverputzt, unverkleidet):

- 8 cm Stahlbetonplatten
- 10 cm Verbunddecken: Profilstahlblech/Stahlbetonplatten
- 16 cm Tonbalkendecken/Stahlbetonbalkendecken, Überbeton 4 cm

1.3 Wand- und Deckenverkleidungen (Platten):

- 4 cm Gipsplatte
- 2 x 1.5 cm Gipskartonplatten
- 2 x 1.25 cm Gipsplatten, faserarmiert, homogen
- 3 cm Kalziumsilikatfaserzementplatte Rohdichte mind. 450 kg/m³
- 3 cm Blähglimmer, Rohdichte mind. 700 kg/m³

1.4 Verputze:

- 3 cm Kalk-, Zement-, Gipsmörtel
- 2.5 cm Perlite-, Vermiculitemörtel
- 3 cm Mineralfaser-, Spritzputz

2 Brandschutztüren und -deckel mit Feuerwiderstand EI 30

Es dürfen nur Brandschutzabschlüsse eingebaut werden, die geprüft und zugelassen sind.

Von der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) zugelassene Produkte werden im jährlich neu erscheinenden Schweizerischen Brandschutzregister der VKF publiziert.